

6. Ankündigung von gewerblichen Militär-Musikaufführungen sind stets in kurzer, sachlicher Form von den Leitern der Musikkorps mit den Lokalinhabern usw. zu vereinbaren und gegebenenfalls im Sinne der Ziffer 3 vertraglich festzusetzen. Nur die Veröffentlichung dieser Ankündigung ist statthaft. Öffentliche Anpreisungen (Offerten) der Militärmusikkorps zur Ausübung gewerblichen Spielens, Beschreibung der Uniformen usw. sind dagegen untersagt. Bei der Übernahme von Spielverpflichtungen müssen sich die Unternehmer diesen Bedingungen in bezug auf etwa von ihnen zu erlassende Ankündigungen unterwerfen.
7. Das Einsammeln von Geld durch Militärmusiker für Musikleistungen ist nur durch Erheben eines bekanntgegebenen Eintrittsgeldes am Eingange des Konzert- usw. Lokales gestattet. Für Abonnementskonzerte kann das Eintrittsgeld vorher von den Abonnenten erhoben werden.
8. Das Anlegen der Uniform ist nicht gestattet bei der Ausführung öffentlicher Tanzmusik. Dagegen kann es von den Regiments- usw. Kommandeuren von Fall zu Fall für anderweite, außerordentliche Musiktätigkeit genehmigt werden, sofern das Musikkorps geschlossen oder bei der Infanterie und Fußartillerie zur Hälfte der Statsstärke unter seinem Leiter auftritt (bei den übrigen Truppenteilen muß die Kopfstärke einschließlich des Leiters mindestens 15 betragen). — Diese Genehmigung ist auch für Musikabteilungen von geringerer Stärke zulässig, wenn es sich um die Mitwirkung bei Festen der Kriegervereine handelt, sowie für die gesamte Musiktätigkeit der zu den Manövern ausgerückten Musiker.
9. Das Anlegen von theatralischen oder Maskenkostümen ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und nur auf Antrag bei der Mitwirkung an Theateraufführungen, Karnevalsfesten und Aufzügen zu gestatten, bei öffentlichen Spielen dagegen verboten. Derartige Anträge sind von den betreffenden Gouverneuren usw. besonders eingehend zu prüfen, damit auch bei diesem Spielen die Würde des Standes bewahrt bleibt.

3. Die Einführung bestimmter Mindesttarife für das gewerbliche Spielen der Militärmusik. Von den zirka 36 Musikgelegenheiten lasse ich einige folgen, die besonders in Betracht kommen, bemerke aber hierbei, daß in den verschiedenen Orten die Preise etwas differieren:

Sommer [vom 15. April—30. Sept.]	Winter [vom 1. Okt.—14. April]	
Konzertmusik in öffentlichen Lokalen pro Mann		
an Sonntagen und Festtagen im Sommer	6 Stunden	7.50
an " " " Winter	5 " "	6.—
an Wochentagen " " " Sommer	4 " "	4.50
an " " " Winter	4 " "	4.—
Bei Doppellkonzert (2 Militärmusikkorps)		
an Sonntagen und Festtagen im Sommer	6 Stunden	7.—
an Wochentagen " " " "	4 " "	6.—
Ballmusik bis zur Dauer von 7 Stunden		
am Sonnabend, Sonntag und Festtag		8.—
an den übrigen Wochentagen		7.—
Hochzeitsmusik bis zu 9stündiger Dauer		
am Sonnabend, Sonntag und Festtag		10.—
an den übrigen Wochentagen		9.—
Wird keine Verpflegung gewährt, M 2.— mehr.		
Kommersmusik bis zu 5 Stunden		
am Sonnabend, Sonntag und Festtag		8.—
an den übrigen Wochentagen		7.—
Trauung und Einsegnung in der Kirche		
Ständchen		4.—
Grabmusik einschließlich des Zuges zum Kirchhof je nach		
der Entfernung	M 5.— bis	7.—
nur am Grabe		4.—
an Sonn- und Festtagen		5.—
Fackelzüge bis zur Zeit von 2 Stunden am Sonnabend,		
Sonntag und Festtag		7.—
an den übrigen Wochentagen		5.—
Klavierspieler allein bei Hochzeiten usw. bis zu acht-		
stündiger Dauer		10.—
Hierzu Dirigenten-Honorar		
bei allen Konzerten mit geschlossener Kapelle oder mindestens		
der Hälfte an Sonn- und Festtagen		30.—
an den Wochentagen		25.—
bei kleinen Anlässen		15.—
Überstunden		
sind zu berechnen, wenn 10 Minuten nach der festgesetzten Schlußzeit überschritten sind: Dirigent pro Stunde M 3.—, der Musiker M 1.—.		

Das sind alles Preise, die jede Zivillkapelle mit Leichtigkeit unterbieten kann, und die Militärmusiker würden wohl in den meisten Fällen leer ausgehen, wenn ihre musikalische Qualifikation nicht mit in Berechnung gezogen werden würde.

4. Herabminderung der Stärke der Militärmusikkorps vom 1. Oktober 1911 ab: Infanterie auf 36 Mann, Artillerie auf 24 Mann, Jäger, Schützen usw. auf 20 Mann.

Diese Militärkapellen kommen gar nicht als Konkurrenz in Betracht, wo wirklich gute, geschlossene Zivillkapellen ansässig sind, nicht in Kurorten, Seebädern, Sommerfrischen, nicht in Theatern, nicht im Zirkus. Sie alle haben eigne Zivillkapellen, die einen Militärmusiker, dessen Dienst ihn jede Minute verhindern könnte, nicht oder doch nur mal aushilfsweise anstellen würden. Ebenfalls besitzen eigne Zivillkapellen die großen Ballhäuser, die Varietés, die Konzertlokale, die täglich geöffnet sind, und selbst die Kinos. Gute leistungsfähige Musiker aus dem Zivilstande haben also ein überreiches Feld, auf dem sie ganz ohne Konkurrenz der Militärmusik schaffen können. Wenn Militärmusiker dann und wann einmal in Kurorten oder Seebädern ein Engagement erhalten, so hat das mit der Konkurrenz absolut nichts zu tun. Es handelt sich dabei stets um einen geschäftlichen Schachzug des betreffenden Badedirektors, der auf dem Standpunkt *variatio delectat* steht. Ganz etwas anderes sind die Militär-Gartenkonzerte der Großstädte. Aber auch hier kann von einer Konkurrenz durchaus keine Rede sein. Das Publikum verlangt geradezu die ihm sympathischen Kapellen, und zwar nicht nur der Augenweide halber, sondern vornehmlich wegen der Adrettheit ihres Auftretens und der schneidigen, präzisen Wiedergabe der Musikstücke. Selbst wenn das alles nicht zuträfe, wo sollen in einer Großstadt, wie z. B. Berlin mit seinen Duzenden von Konzertgärten, alle die Zivillkapellen mit ausreichender Leistungsfähigkeit hergenommen werden, um den Bedarf auch nur einigermaßen zu decken?

Die großen Operkapellen, die guten Stadtkapellen, die ebenso wie die Militärmusikkorps ihre Leistungsfähigkeit durch fleißig ausgenutzte Proben stets zu erweitern suchen, sehen in den letzteren durchaus keine Rivalen, im Gegenteil, sie wählen daraus, namentlich aus den Bläsern, mit besonderer Vorliebe ihren Nachwuchs. Auch diese Zivilmusiker klagen gern über ungenügende Bezahlung — welcher Angestellte ist denn mit seinem Gehalt zufrieden? Vielleicht der Buch- und Musikalienhändler, der Kaufmann, der Schauspieler, der Handwerker? Aber so gering, wie der Staat seine Militärmusiker, dürfte wohl kaum ein anderer Erwerbszweig seine Angestellten bezahlen. Der Staat will ja den Hoboisten auch gar kein ausreichendes Einkommen gewähren, er weist sie vielmehr von vornherein darauf hin, durch Musik Nebeneinnahmen zu suchen. Durch strenge musikalische Erziehung und durch tägliche als Dienst betrachtete Proben, die sorgfältig ausgenutzt werden, fördert er sie in ihrer musikalischen Leistungsfähigkeit; außerdem gestattet er ihnen, außerdienstlich in bürgerlicher Kleidung ihrem Berufe nachzugehen. Die Löhnung, die ein Sergeant-Hoboist bezieht, beträgt pro Jahr M 187.20, die übrigen Hoboisten, Unteroffiziere, Gefreite, Gemeine erhalten M 108.— bis M 126.—, dazu Menage oder entsprechende Entschädigung. Auch diese Summe trägt der Staat nicht ganz, da das Offizierkorps jedes Regiments bestimmte Zuschüsse leistet. Sollte das Kriegsministerium, was ganz ausgeschlossen ist, seinen Hoboisten den gewerblichen Nebenverdienst, der eigentlich ihren Verdienst darstellt, streichen, so würde das dem Staate viele neue Millionen kosten, die eine Musiksteuer à la Wehrsteuer aufbringen müßte.

Wenn das aber wirklich geschähe, so würde das dem anstürmenden Bunde der Zivilmusiker noch lange nicht den erhofften Goldregen bringen, wohl aber Wehruse aus allen Kreisen der musikbedürftigen Gesellschaft zur Folge haben. Zahllose Städte im Deutschen Reich nehmen heute als Grundstock zu ihren großen Konzerten die Regimentskapelle, die sie, wenn nötig, durch gute, leistungsfähige Zivilmusiker verstärken. Man verfolge nur die Programme durchaus namhafter Konzertvereinigungen, um sich zu überzeugen, wieviele mit einem solchen Orchesterkörper große kirchliche und weltliche Chorkonzerte, Solisten- und Symphonie-Konzerte ausführen lassen, die in ernster Vorarbeit (Proben) durch einen erstklassigen Dirigenten einstudiert und dargeboten werden. Auch